

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 26.01.2025** findet **die Landratswahl** statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Der Termin für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang ist der **23.02.2025**.

2. Die Stadt Mittweida ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 – Rathaus (barrierefrei)
Wahlbezirk 002 – Bauhof (barrierefrei)
Wahlbezirk 003 - Hort Elsa Brändström (barrierefrei)
Wahlbezirk 004 - Gymnasium (barrierefrei)
Wahlbezirk 005 - Grundschule „Bernhard Schmidt“ (barrierefrei)
Wahlbezirk 006 – Wohnungsgenossenschaft (barrierefrei)
Wahlbezirk 007 - Kindertageseinrichtung Ringethal (barrierefrei)
Wahlbezirk 008 – Sporthalle Frankenau
Wahlbezirk 009 - Kindertageseinrichtung Lauenhain (barrierefrei)
Wahlbezirk 010 – Feuerwehrgerätehaus Tanneberg (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.01.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrats ist von weißer Farbe,
für den etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang von rosa Farbe.
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat bei der **Landratswahl eine** Stimme.

Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Das Fotografieren und das Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Landkreis Mittelsachsen oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro,

Markt 32, 09648 Mittweida, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Mittweida übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Mittweida abgegeben werden. Die Möglichkeit der Briefwahl im Wahlamt der Stadtverwaltung Mittweida besteht ebenfalls.

- 8.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson entsteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 9.** Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).
- 10.** Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließender Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida zusammen.

Mittweida, den 13.12.2024

gez. Schreiber
Oberbürgermeister